

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Breydin

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) sowie der §§ 2 und 20 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg (VergnügStG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200, 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin in ihrer Sitzung am **19. April 2004** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegt das Halten von von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in der Gemeinde.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines vergnügungssteuerpflichtigen Apparates.
- (2) Neben dem Halter haftet der Inhaber der benutzten Räume als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten eines in § 1 genannten Apparates wird nach festen Sätzen erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt nach § 14 Abs.3 VergnügStG in den Fällen des § 2 Absatz 1, Nr. 5 Buchstabe b für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 15,00 € und für sonstige Apparate 7,00 € je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
- (3) Der Eigentümer oder derjenige dem der Apparat zur Ausnutzung überlassen wurde, hat die Aufstellung des Apparates innerhalb von 10 Kalendertagen anzuzeigen.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer ist jeweils zum 15. des quartalsmittigen Monats fällig.
- (2) Die Steuer wird mittels Bescheid durch das Amt Biesenthal-Barnim im Auftrag der Gemeinde Breydin eingefordert.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der ehemaligen Gemeinde Trampe vom 08. November 1990 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 19.04.2004
Hans-Ulrich Kühne
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die **Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Breydin** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 19.04.2004

Hans-Ulrich Kühne
Amtsdirektor